

Glück

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung vom 19.4.1969 über den Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Ehekirchen für das Gebiet "Am Kirschgarten" beschließt der Gemeinderat:

§ 1

Die im Bebauungsplan vom Februar 1969 vorgesehene Grünfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/1 wird als Baugebiet ausgewiesen. Auf diesem Grundstück wird ein Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen nach Maßgabe des Tekturplanes erstellt.

§ 2

Die Abstandsflächen an den südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnhäuser mit zwei Vollgeschossen werden abweichend von Art.6 Abs.3 Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 21.3.1969 (GVBl. S. 263) auf 6,0 m festgelegt.

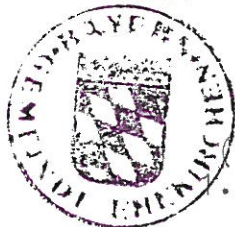
§ 3

Für diese Satzungsänderung ist das vereinfachte Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) anzuwenden, da es sich um Änderungen des Bebauungsplanes handelt, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind. Die Eigentümer von zwei veräußerten Grundstücken im Baugebiet sind mit der Änderung einverstanden. Im übrigen ist die Gemeinde Ehekirchen noch Eigentümer der Baugrundstücke.

§ 4

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 7. 8. 1970 rechtsverbindlich.

Ehekirchen, den 4.7.1970



Braun
B r a u n)
Bürgermeister